

## Hauptamt

47049 Duisburg  
Memelstraße 25-33

Nummer 10  
28. Februar 2014  
Jahrgang 41

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 55 bis 76

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Verordnung zur zweiten Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Duisburg (Parkgebührenordnung) vom 17. Februar 2014

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 144 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3190)
- der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des StVG (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Art. 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)
- § 38 Buchst. B) des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793).

### Artikel 1

Die Parkgebührenordnung vom 13.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2010, S. 511-513, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20.07.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 29.07.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

(1) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt im Kernbereich der Duisburger

Innenstadt (gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags  
9.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags  
9.00 Uhr - 14.00 Uhr  
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(2) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt in der Parkzone Neudorf-Nord (gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags  
8.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags  
9.00 Uhr - 14.00 Uhr  
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(3) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt in der Parkzone Duissern (gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags  
08.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags  
08.00 Uhr - 14.00 Uhr  
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen),

und auf den Parkplätzen im Bereich der Königsberger Allee (gemäß dem in Anlage 3 grün gekennzeichneten Bereich) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags  
10.00 Uhr - 15.00 Uhr  
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(4) Für alle übrigen Bereiche des Duisburger Stadtgebietes gelten folgende Zeiten:

- montags bis freitags  
9.00 Uhr - 17.00 Uhr
- samstags  
9.00 Uhr - 14.00 Uhr  
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3 Parkgebühren zum Normaltarif**

(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten während der gebührenpflichtigen Parkzeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) im Kernbereich der Duisburger Innenstadt (gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Stadtplanausschnitt)
  - 0,50 EUR für die erste angefangene Stunde
  - 1,00 EUR für die zweite Stunde und
  - 1,50 EUR für jede weitere Stunde
- b) in der Parkzone Neudorf-Nord und Duissern (gemäß den als Anlage 2 und 3 beigefügten Stadtplanausschnitten)
  - 1,00 EUR für jede angefangene Stunde
  - ab der zweiten Stunde 0,20 EUR für jede angefangenen 12 Minuten
- c) für alle übrigen Bereiche des Duisburger Stadtgebietes
  - 0,50 EUR für die erste angefangene und jede weitere Stunde
- d) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.“

Vorstehende Verordnung zur zweiten Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Duisburg (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 17. Februar 2014

Link  
Oberbürgermeister

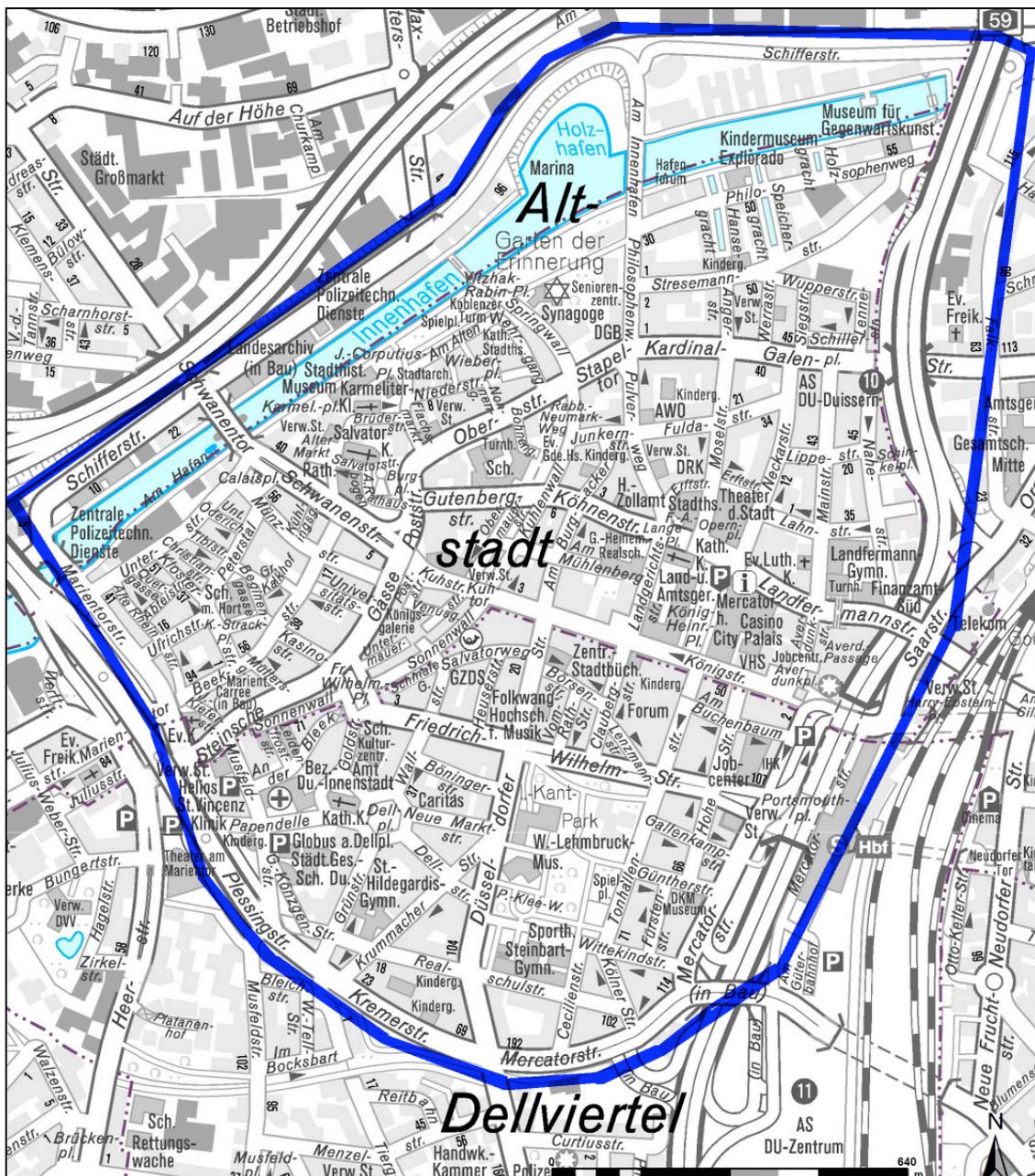
*Auskunft erteilt:  
Frau Hölter  
Tel.-Nr.: 0203/283-2422*

**Artikel 2**

Diese Verordnung zur zweiten Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

**Anlage 1**

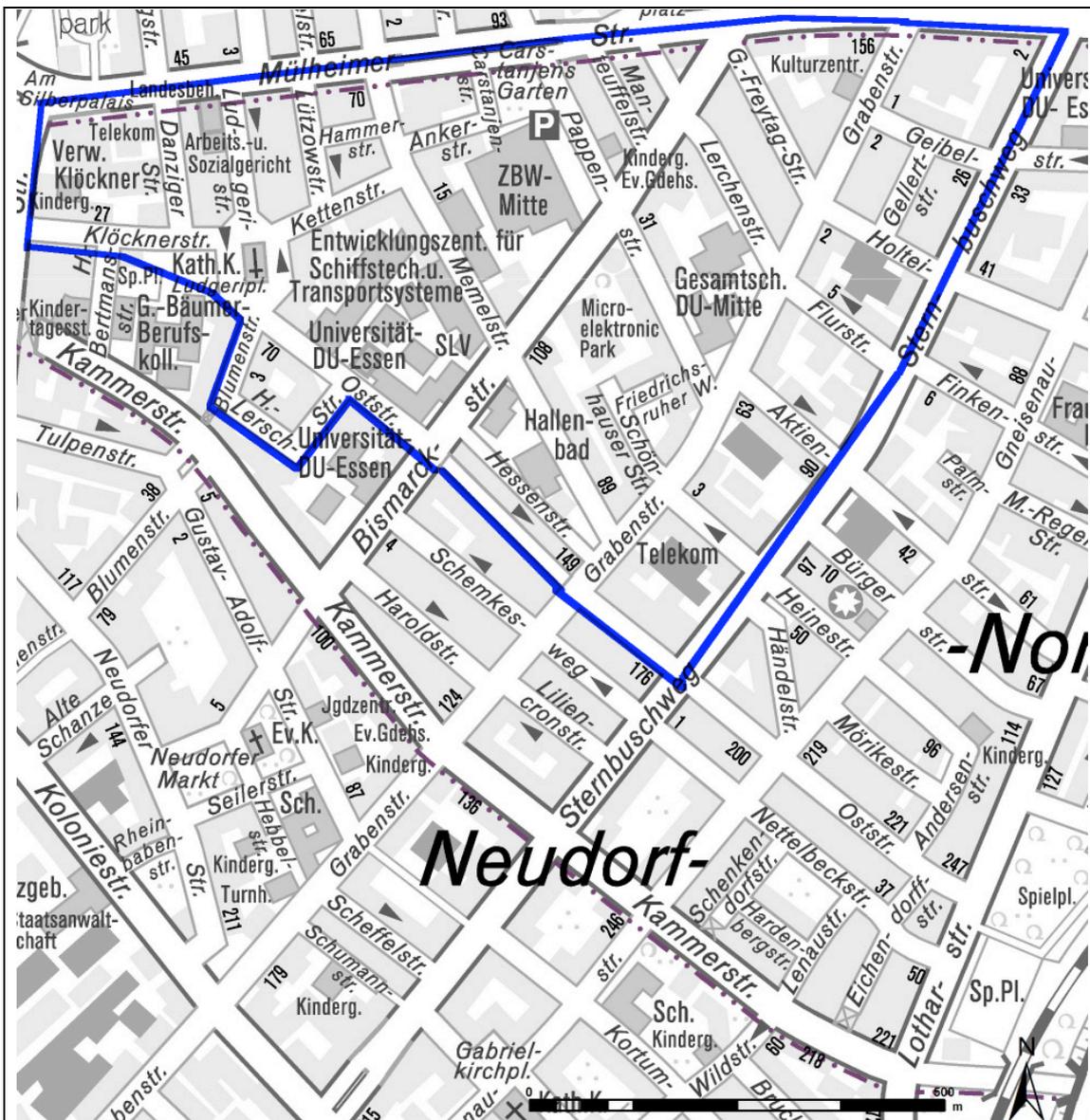
zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 17.02.2014  
Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1a)



**Kernbereich der Duisburger Innenstadt**

**Anlage 2**

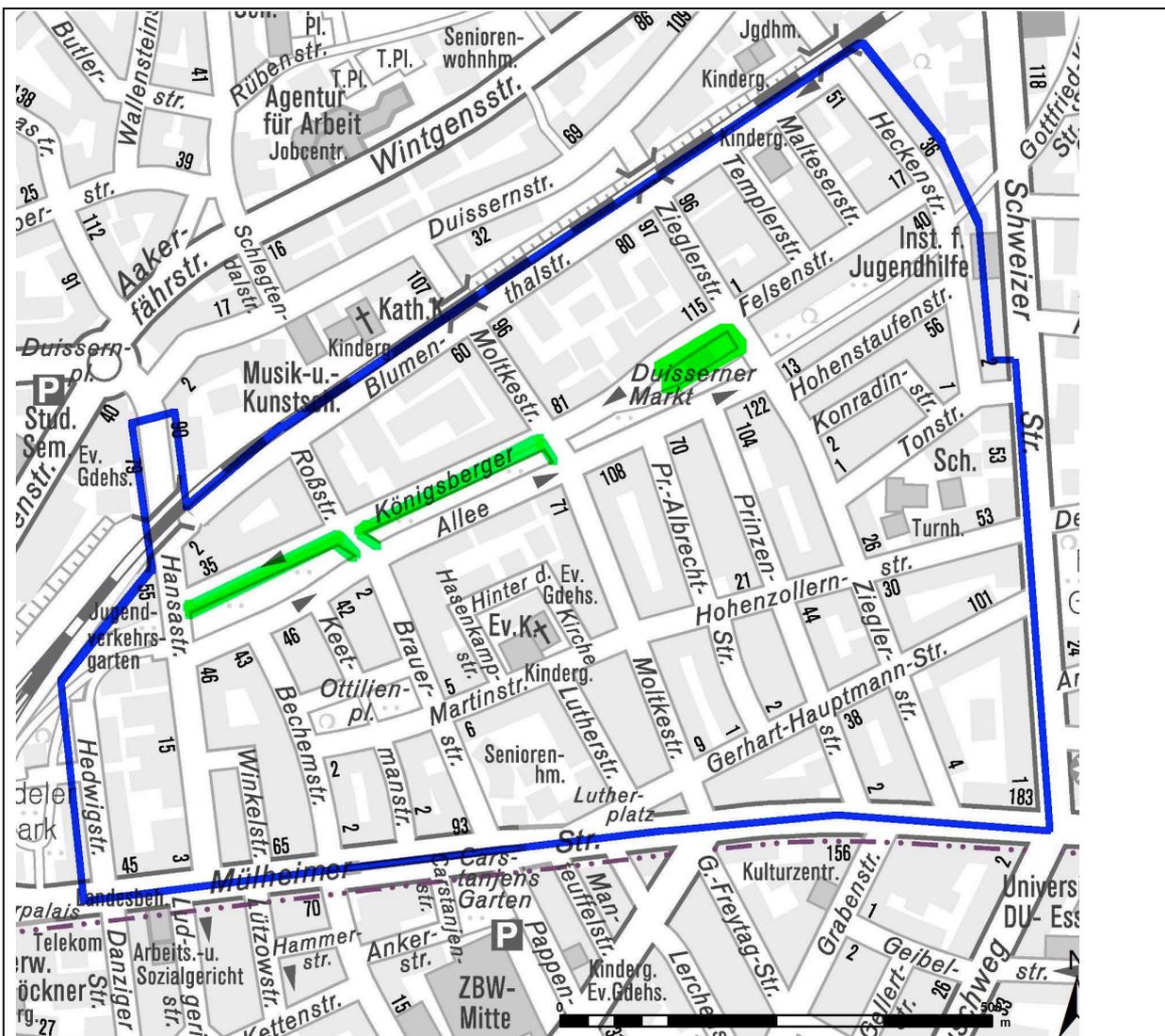
zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 17.02.2014  
Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1a)



**Parkzone Neudorf - Nord**

**Anlage 3**

zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 17.02.2014  
 Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1a)



**Parkzone Duissern**

**Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2014 vom 18. Februar 2014**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 17.02.2014 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208)

**§ 1  
(Verkaufsoffener Sonntag am 16.03.2014)**

Am Sonntag, dem 16.03.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße, Düsseldorfer Landstraße (von der Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

Am Sonntag, dem 16.03.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Ruhrort, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Homberger Straße, Eisenbahnstraße, Hafensstraße, Ruhrorter Straße (von der Hafensstraße bis zur Krausstraße), Krausstraße, Dammstraße (von der Krausstraße bis zur Homberger Straße)

**§ 2  
(Verkaufsoffener Sonntag am 13.04.2014)**

Am Sonntag, dem 13.04.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marienortstraße, Unterstraße

**§ 3  
(Verkaufsoffener Sonntag am 27.04.2014)**

Am Sonntag, dem 27.04.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

**§ 4  
(Verkaufsoffener Sonntag am 04.05.2014)**

Am Sonntag, dem 04.05.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walther-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

Am Sonntag, dem 04.05.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

**§ 5  
(Verkaufsoffener Sonntag am 01.06.2014)**

Am Sonntag, dem 01.06.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

Am Sonntag, dem 01.06.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Huckingen, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Mündelheimer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Kaiserswerther Straße), Düsseldorfer Landstraße (vom Mühlenkamp bis zur Sandmühle)

**§ 6  
(Verkaufsoffener Sonntag am 15.06.2014)**

Am Sonntag, dem 15.06.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Margarethenstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße), Friedrich-Ebert-Straße (von der Moerser Straße bis zur Schwarzenberger Straße), Schwarzenberger Straße (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Margarethenstraße), Margarethenstraße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Moerser Straße), Atroper Straße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Friedrich-Alfred-Straße)

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

Im Bezirk Homborg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homborg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

**§ 7  
(Verkaufsoffener Sonntag am 31.08.2014)**

Am Sonntag, dem 31.08.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homborg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homborg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Stockholmer Straße (von der Schulte-Marxloh-Straße bis zur Weseler Straße), Willy-Brandt-Ring (von der Weseler Straße bis zur Egonstraße), Egonstraße, Wilfriedstraße (von der Egonstraße bis zur Wolfstraße), Wolfstraße, Ottostraße, Hermannstraße (von der Ottostraße bis zur Schulte-Marxloh-Straße), Schulte-Marxloh-Straße (von der Hermannstraße bis zur Stockholmer Straße)

**§ 8  
(Verkaufsoffener Sonntag am 28.09.2014)**

Am Sonntag, dem 28.09.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße,

Düsseldorfer Landstraße (von der Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

**§ 9  
(Verkaufsoffener Sonntag am 05.10.2014)**

Am Sonntag, dem 05.10.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walther-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:  
Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

Am Sonntag, dem 05.10.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

**§ 10  
(Verkaufsoffener Sonntag am  
09.11.2014)**

Am Sonntag, dem 09.11.2014, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 11  
(Verkaufsoffener Sonntag am  
30.11.2014)**

Am Sonntag, dem 30.11.2014, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 12**

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen,

Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonntagsöffnung in dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

**§ 13**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 11 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 14**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 18. Februar 2014

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Bruckmann  
Tel.-Nr.: 0203/283-2459*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1  
Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Beekstraße, Beginengasse und der Straße „Großer Kalkhof“ ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 929 1. Änderung -Altstadt-** durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 20. Februar 2014

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Schloßstraße, Bahnhofstraße, Herkenberger Straße, Singstraße und Brückenstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1202 -Meiderich-** durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 20. Februar 2014

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Frau Imke  
Tel.-Nr.: 0203/283-4389

**Bekanntmachung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2033 –Baerl– „Nahversorgungszentrum“ für einen Bereich nordöstlich der Schulstraße und westlich der Denkmalstraße**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2033 –Baerl– „Nahversorgungszentrum“ als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2033 –Baerl– „Nahversorgungszentrum“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2033 –Baerl– „Nahversorgungszentrum“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2033 –Baerl– „Nahversorgungszentrum“ in Kraft.

Duisburg, den 17. Februar 2014

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Rath*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3627*

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 932 1. Änderung -Walsum- für einen Bereich zwischen Franz-Lenze-Platz, Am Helpoot, Brunnenweg, Hermannstraße, Hofgasse, Im Bremmenkamp und Franz-Lenze-Platz gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 932 1. Änderung -Walsum- beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit und die Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbezirks im Nahversorgungszentrum Vierlinden mit vielfältigen Angeboten aus den Nutzungsbereichen Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, öffentliche Einrichtungen und Kultur.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 932 1. Änderung -Walsum- liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 10.03.2014 bis 09.04.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 932 1. Änderung -Walsum- im Bezirksamt Walsum, 4. Etage, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Grün zu den Themen Schallimmissionen, Luftschadstoffe, Stadtklima, Altlasten und Freiraumentwicklung

- Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde zu Bau- und Bodendenkmälern

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Gefährdungsabschätzung zur Altablagerung AA 0221; Gutachterbüro Harres Pickel Consult (HPC), 1997

Der Bebauungsplan Nr. 932 1. Änderung -Walsum- wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

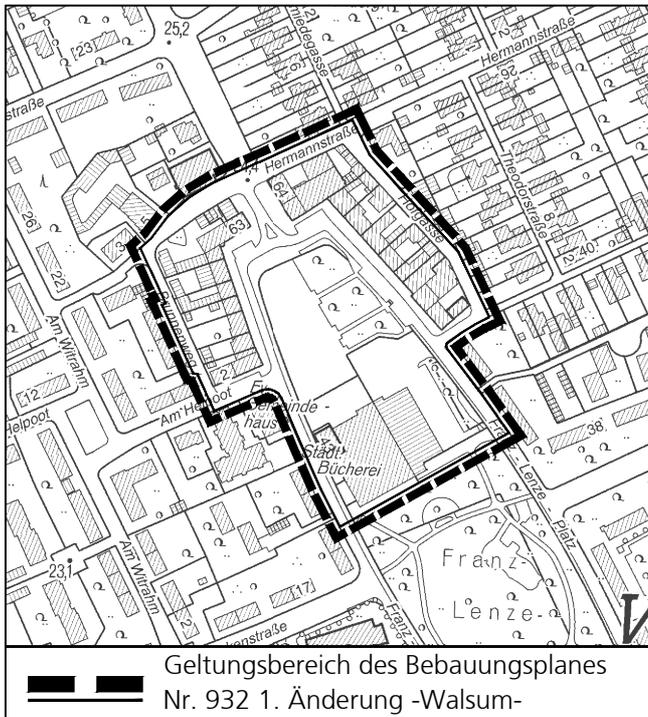
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 19. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Völlmer*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-7478*



sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 406 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ für einen Bereich zwischen Alleestraße, der Rote Straße und der Gottliebstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Hamborn/Marxloh mit vielfältigen Angeboten aus den Nutzungsbereichen Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, öffentliche Einrichtungen und Kultur.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 10.03.2014 bis 09.04.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben,

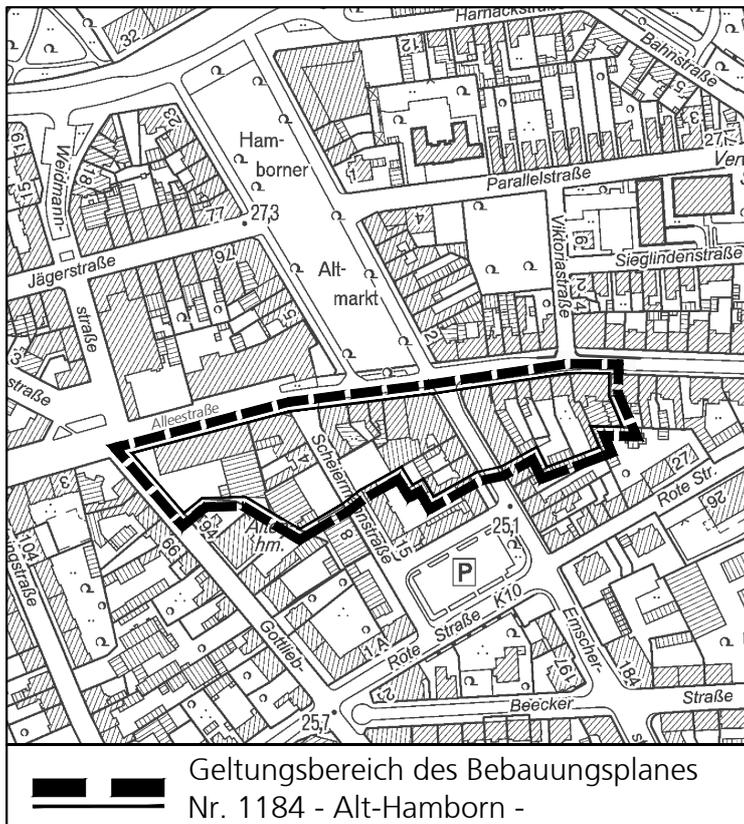
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 19. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Pannenberg  
Tel.-Nr.: 0203/283-2331



**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ für einen Bereich zwischen Bachstraße, Heerstraße, Gitschiner Straße, Gravelottestraße, St.-Johann-Straße, Moritzstraße, Wörthstraße, Teilstraße und Brückenstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Schutz und die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Hochfeld.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 10.03.2014 bis 09.04.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 406 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

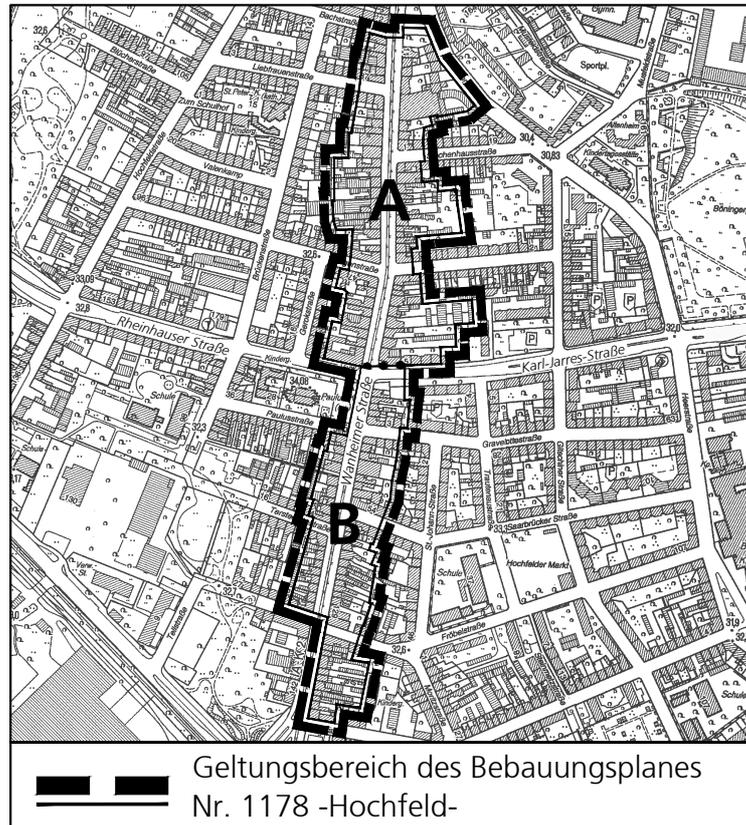
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 19. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Frau Imke  
Tel.-Nr.: 0203/283-4389



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Marco Kullack, zuletzt wohnhaft Heckenstr. 65, 47058 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 04.12.2013, Aktenzeichen 222001601435 SB 110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Schlieben*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6769*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Uwe Norbert Karstaedt, zuletzt wohnhaft Kälberauer Str. 5, 63755 Alzenau, gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.01.2014, Aktenzeichen 222999018357 SB53, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetz-

zes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 302, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Schubert*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2208*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Michael Hill, zuletzt wohnhaft Dorfstr. 82, 99510 Obertrebra, gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.01.2014, Aktenzeichen 222999018349 SB53, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 302, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Schubert*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2208*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Holger Latzer, zuletzt wohnhaft Hertzstr. 4a, 47475 Kamp-Lintfort, gerichtete Bußgeldbescheid vom 13.02.2014, Aktenzeichen 222001616386 SB108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:  
Frau Hinz  
Tel.-Nr.: 0203/283-4673*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Frau Cristine-Beatrice Cerbu, zuletzt wohnhaft Dieselstr. 35, 47166 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 04.02.2014, Aktenzeichen 222001651750 SB106, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:  
Frau Malotta  
Tel.-Nr.: 0203/283-4631*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Mehmet Kara, geb. 04.04.1974 in Ünye/Türkei, zuletzt wohnhaft: unbekanntes Aufenthaltes, gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.02.2014, Aktenzeichen: 32-15-3 Re 556424, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:  
Frau Rockel  
Tel.-Nr.: 0203/283-3984*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Genoveva Mitkova Angelov, zuletzt wohnhaft Walzenstr. 15, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/95 18646, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 26, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:  
Frau Bock  
Tel.-Nr.: 0203/283-3112*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Genoveva Angelova, zuletzt wohnhaft Walzenstr. 15, 47053 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-33/95 18644/18645, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Keuser

*Auskunft erteilt:  
Frau Keuser  
Tel.-Nr.: 0203/283-6423*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Aleksi Dikov, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 128, 47226 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084039, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tria

*Auskunft erteilt:  
Frau Tria  
Tel.-Nr.: 0203/283-8732*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Boris Janbay, zuletzt wohnhaft Gassustutz 17, 3954 Leukerbad/Schweiz, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Ke – 17778, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Keuser

*Auskunft erteilt:  
Frau Keuser  
Tel.-Nr.: 0203/283-6423*

### **Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels**

Das Schulsiegel der Städt. Gem. Grundschule, Karolinenstraße 10, 47137 Duisburg wurde in der Zeit vom 30.01.-31.01.2014 bei einem Einbruch entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Städt. Gemeinschaftsgrundschule Karolinenstraße -Duisburg-“.

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 03. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Luckmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Luckmann  
Tel.-Nr.: 0203/283-6893*

### **Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3201083130 (alt 101083137) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Februar 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202176297 (alt 102176294) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Februar 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3244016113 (alt 144016110) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Februar 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200425983 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Februar 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200425991 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Februar 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200380222 (alt 100380229) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. Februar 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200006512 (alt 100006519) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Februar 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3238002129 (alt 138002126) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Februar 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Jahresabschluss 2012  
Gesellschaft für kommunale  
Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

Der Jahresabschluss 2012 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 76.315,99 € ist zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 77.906,49 € auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2013 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt thp treuhandpartner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 02. April 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Gesellschaft für kommunale  
Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

**Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy**

**Einladung zur Mitgliederversammlung  
des Deichverbandes Orsoy**

Gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 der Satzung des Deichverbandes Orsoy, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 15.03.2012, lade ich zu einer Mitgliederversammlung für Mittwoch, 12. März 2014, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Eichhorn in Duisburg-Binsheim, Orsoyer Str. 24 a, ein. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbertages.

**Tagesordnung:**

Unterrichtung der Mitglieder des Verbandes  
Wahl des Erbertages für die Amtszeit vom 01. April 2014 bis 31. März 2019

Jedes Mitglied, das zu Beiträgen an den Verband herangezogen wird, ist wahlberechtigt und hat eine Stimme sowie das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzuwählen. Ein Vertreter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Vom Vertreter ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Rheinberg, den 12. Februar 2014

Paeßens, Deichgräf

**Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Dellviertel**

Es ist beabsichtigt, die **im Entwurf des Bebauungsplans 1009 A 2. Änderung als private Verkehrsfläche vorgesehene Fläche (s. Lageplan)** gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme liegt während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

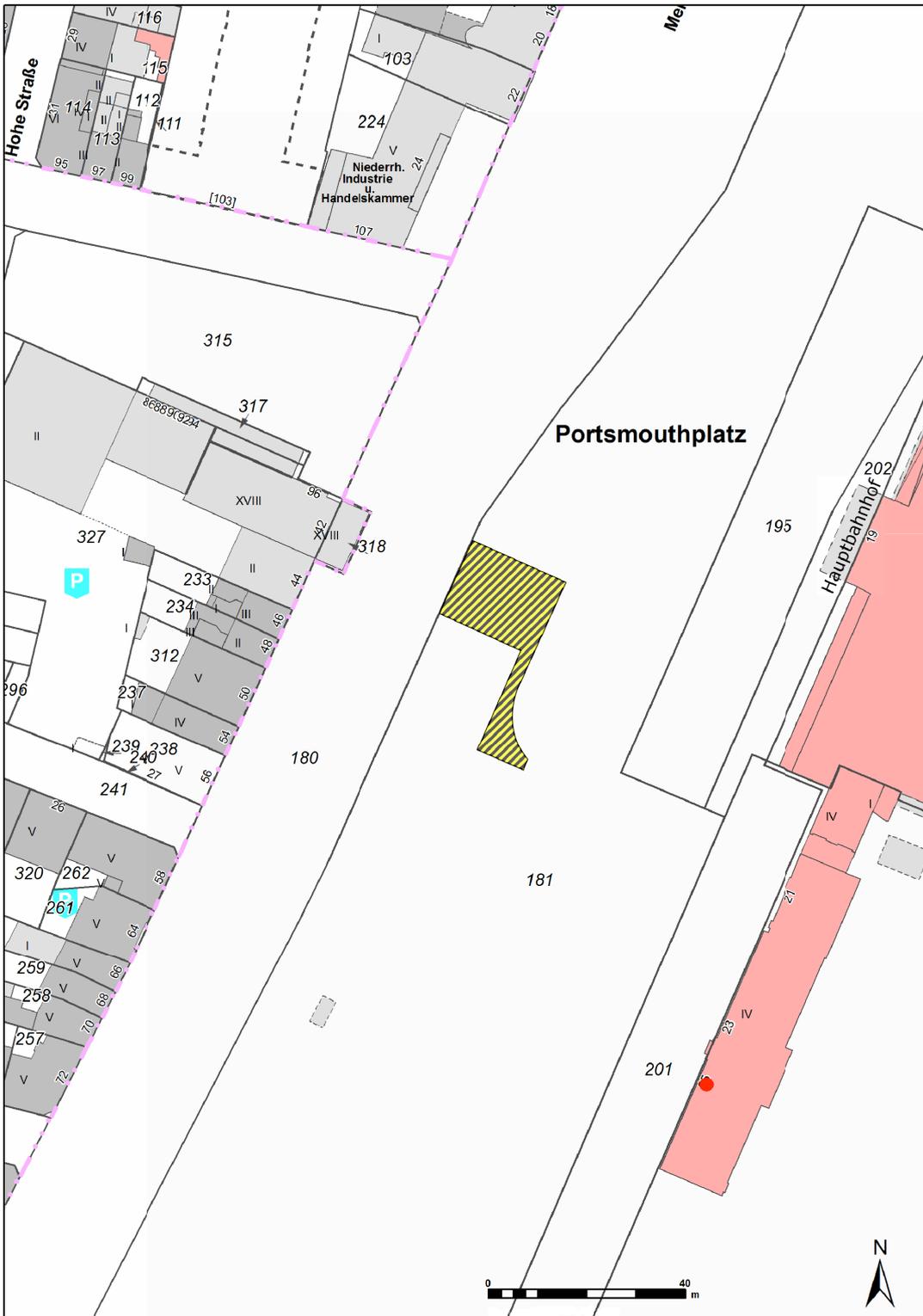
Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Duisburg, den 20. Februar 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*



**Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Anger von km 0,7 bis km 35,2 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Anger in folgenden Kommunen:

- Stadt Düsseldorf
- Stadt Duisburg
- Stadt Heiligenhaus
- Stadt Ratingen
- Stadt Wülfrath

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der be-

stehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 10.03.2014 bis einschließlich zum 10.04.2014 während der Dienststunden (Montag sowie Mittwoch bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Stadt Duisburg, Bezirksamt Süd, Sittardsberger Allee 14 in 47249 Duisburg, Bürgerservice Zimmer 1

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter: <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf –Dezernat 54– Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Anger) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchti-

gung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
54.03.02 – Anger  
Im Auftrag

gez. Hüsgen

**Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen

beiderseits des Rheins in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken  
 Stadt Dormagen  
 Stadt Duisburg  
 Stadt Düsseldorf  
 Stadt Emmerich am Rhein  
 Stadt Kalkar  
 Stadt Kleve  
 Stadt Krefeld  
 Stadt Meerbusch  
 Stadt Monheim am Rhein  
 Stadt Neuss  
 Stadt Rees  
 Stadt Rheinberg  
 Stadt Voerde  
 Stadt Wesel  
 Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszuliegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarte im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 10.03.2014 bis einschließlich zum 10.04.2014 während der Dienststunden (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) bei der Stadt Duisburg, Bezirksamt Mitte, Sonnenwall 73-75 in 47051 Duisburg, Zimmer 417

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter: <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf –Dezernat 54– Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rhein) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Rheins mit Verfügung vom 17.06.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 212) vorläufig gesichert wurde.

Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als Obere Wasserbehörde  
 54.03.02 – Rhein  
 Im Auftrag

gez. Hüsgen

**Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und von km 2,6 bis km 50,7 linkes Ufer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Ruhr in folgenden Kommunen:

Stadt Duisburg  
 Stadt Mülheim an der Ruhr  
 Stadt Essen  
 Stadt Oberhausen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 10.03.2014 bis einschließlich zum 10.04.2014 während der Dienststunden (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) bei der Stadt Duisburg, Bezirksamt Mitte, Sonnenwall 73-75 in 47051 Duisburg, Zimmer 417

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 13.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:  
<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf –Dezernat 54– Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Ruhr) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Ruhr mit Verfügung in Kraft getreten am 01.08.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010, S. 247) vorläufig gesichert wurde. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen teilweise den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
54.03.02 – Ruhr  
Im Auftrag

gez. Hüsgen



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-67 67  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100